

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 05/21/22 (2)

, den 21.10.2021

## Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren

Hinsichtlich des Antrags des Kreisspielausschusses (KSpA) Heide-Wendland auf Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens aufgrund der Vorkommnisse während der Kreisliga Partie SV Molzen – MTV Dannenberg vom 19.09.2021, hier unsportliches Verhalten durch Betreuer des MTV Dannenberg, fehlerhafter Spielbericht und sich aus den Ermittlungen ggf. ergebende andere Vergehen

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 21.10.2020 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Der MTV Dannenberg wird wegen nicht ordnungsgemäß ausgefülltem Spielbericht unter Bezugnahme auf § 42 (19) RuVO zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 15,00 Euro verurteilt.
2. Der Vereinsoffizielle X wird wegen unsportlichen Verhaltens und Beleidigung gegenüber dem Schiedsrichter gemäß § 45 (2) u. (3) RuVO zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro unter Vereinshaftung des MTV Dannenberg festgesetzt (§ 11 Abs. 4 RuVO) verurteilt.
3. Gegen dieses Urteil ist die Berufung nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung möglich.
4. Die Kosten des Verfahrens tragen je zur Hälfte der Vereinsoffizielle X und der MTV Dannenberg. Auf § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung wird Bezug genommen.

### **I. Sachverhalt**

Am 19.09.2021 fand das Meisterschaftsspiel der Kreisliga zwischen den Vereinen SV Molzen und MTV Dannenberg statt. Das Spiel wurde in der 66 Minute beim Stand von 4:0 für den SV Molzen vom Schiedsrichter (SR) unterbrochen.

Laut vorliegendem Sonderbericht des SR ergab sich folgende Situation:

„*Schilderung des Sachverhalts:*

*In der 6 min habe ich nach einer Rudelbildung vor der Auswechselbank SV Molzen Gelbe Karten ausgesprochen, danach zeigte mir der SRA ein Fahnenzeichen an worauf ich zu ihm über lief er berichtete mir das Herr X ( MTV Dannenberg ) sich aufgeregt über ein Foulspiel (nachtreten) in der Situation vor der Rudelbildung und das Herr X sich nicht durch ihn zu*

# Kreissportgericht Heide-Wendland



*beruhigen wäre. Daraufhin habe ich ihn deutlich ermahnt und er solle meinen SRA nicht ignorieren. In der 66. min gab es eine Situation im Strafraum des SV Molzen wo ein Spieler des MTV Dannenberg zu Fall kam dieser Spieler fiel aber über seinen eigenen Fuß worauf ich auf weiterspielen entschied, dies fand Herr X nicht so gut worauf er laut stark meine Entscheidung kritisierte ( " Das müsst ihr doch sehen wofür seid ihr sonst da") und in die Richtung des SRA mit abfallenden Handbewegungen weiter lautstark meckerte. Dies sah ich und der SRA zeigte es mir wieder an und ich unterbrach das Spiel sofort und zeigte ihm die Rote Karte da es aus meiner Sicht grobe Unsportlichkeit ist. Nach dem Feldverweis sagte Herr X noch: "Ihr seid so ein Pfeifenteam". Danach hat er den Innenraum ruhig verlassen*

Im Spielbericht ist eingetragen als Vereinsoffizieller Herr Y

Am 24.09.2021 telefonierte der KSpA-Vorsitzende, gleichzeitig Staffelleiter Kreisliga, und Herr Y. In diesem Telefonat tätigte Herr Y die Aussage, an dem Spieltag gar nicht vor Ort gewesen zu sein. Der KSpA-Vorsitzende forderte ihn auf, ihm den tatsächlich vor Ort gewesenen Vereinsoffiziellen zu benennen. Bis zum 02.10.2021 erhielt er keine Antwort vom MTV Dannenberg. Daraufhin erließ der KSpA-Vorsitzende eine Verwaltungsentscheidung (VE) aufgrund des SR Berichts. Gegen diesen VE legte Herr Y Einspruch ein, da er nachweisbar nicht vor Ort war.

Aufgrund der Vorkommnisse während der Kreisliga-Partie SV Molzen – MTV Dannenberg vom 19.09.2021, hier unsportliches Verhalten durch Betreuer des MTV Dannenberg, fehlerhafter Spielbericht und sich aus den Ermittlungen ggf. ergebende andere Vergehen beantragte der KSpA-Vorsitzende die Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens.

Das Kreissportgericht hat nach entsprechendem Antrag des KSpA unter dem 05.10.2021 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet, die Beteiligten wurden unter Fristsetzung aufgefordert Stellungnahmen vorzulegen. Auch zur Verfahrensweise, dass schriftlich verhandelt werden soll und zur Besetzung des Sportgerichtes, konnten die Beteiligten innerhalb der Frist Stellung nehmen.

Ebenso ein Hinweis darauf, dass in einer ersten telefonischen Befragung des Schiedsrichters durch das Sportgericht dieser auf der Seite des MTV Dannenberg nachgesehen und festgestellt hat, dass es sich nicht um den im Spielberichtsbogen angeführten Y sondern um X handelt, den er hier eindeutig erkannte.

- Der Verein MTV Dannenberg äußerte sich nicht
- X äußerte sich nicht
- in einem Telefonat mit dem Schiedsrichter hat das Sportgericht ihn über die Aussage von Herrn Y informiert, dass dieser an dem Tag nicht in Molzen auf dem Platz war. Der

# Kreissportgericht Heide-Wendland



SR hat sich daraufhin die Seite des MTV Dannenberg angesehen und hat sofort erkannt, dass es nicht der im Spielbericht angeführte Y war, sondern stattdessen X. Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein.

## II. Entscheidungsgründe

Nach Historie des Spielberichtes wurde dieser am 19.09.2021 um 14:32 Uhr von Y freigegeben. Entweder hat Herr Y jemand anderen seine personen-bezogene Kennung für das DFBnet gegeben (was nicht zulässig wäre) und diese Person hat die falschen Eingaben gemacht oder Herr Y hat selbst die falsche Eingabe getätigt. Davon ausgehend, dass Herr Y tatsächlich nicht anwesend war, ist der Eintrag im Spielbericht falsch bzw. nicht komplett. Unter § 42 (19) RuVO ist hierfür der Verein verantwortlich.

Unter § 45 (3) RuVO ist die Beleidigung von Vereinsoffiziellen ausgehend im Zusammenhang mit dem Spiel mit einer Geldstrafe bis zu 250,00 Euro zu bestrafen.

Unter Anwendung der geltenden Beweisregel (§28 RuOV) steht für das Sportgericht eindeutig fest, dass es sich bei dem Vereinsoffiziellen um X handelt. Aus dem Sonderbericht des SR ergibt sich für das Sportgericht eindeutig, dass es sich um mehrfaches „Unsportliches Verhalten“ und um eine „Beleidigung“ des SR-Gespans handelt. Das Sportgericht sieht hier eine ausgesprochene Geldstrafe bis zu 100,00 Euro als notwendig und ausreichend sanktioniert an.

Nachdem Herr Y bereits vor dem VE aufgefordert war, den tatsächlichen Verantwortlichen zu benennen, erfolgte keine Reaktion. Auch auf die Verfahrenseinleitung erfolgte keine Reaktion, weder Seitens des MTV Dannenberg noch von Herrn X.

## III. Kosten

Die Kosten des Verfahrens haben je zur Hälfte der Vereinsoffizielle X und der Verein MTV Dannenberg zu tragen. Gemäß § 11 (4) der Rechts- und Verfahrensordnung haftet der MTV Dannenberg für die seinem Mitglied X auferlegten Kosten.

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

# Kreissportgericht Heide-Wendland



a. Gebühren	--
b. Verfahrenskosten (Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht)	--
c. Post- und Telekommunikation (pauschal)	<b>10,00 Euro</b>
d. sonstige Kosten (pauschal)	<b>20,00 Euro</b>
e. Auslagen Zeugen/Beteiligte	--
f. Sonstige Kosten	--

---

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Folgende Beiträge sind somit zu zahlen:

Anteilige Verfahrenskosten und Geldstrafe für den Vereinsoffiziellen **X** unter Vereinshaftung des MTV Dannenberg = **115,00 Euro**

Anteilige Verfahrenskosten und Geldstrafe für den Verein **MTV Dannenberg** = **30,00 Euro**

Die Gesamtsumme von **145,00 Euro** wird nach Rechtskraft vom NFV eingezogen.